Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Postfach 100842, 31108 Hildesheim

Gegen EB
Dr. Erich Theodor Barzen
Augsburger Straße 9
80337 München

[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05121) 6970 -	Hildesheim, 13.11.2024
20.07.2024	11741-Stiftung Fundatio	E-Mail Stiftungsaufsicht@arl-lw.niedersachsen.de	

Bescheid
Ablehnung der Anerkennung der Stiftung Fundatio

Sehr geehrter Herr Dr. Barzen, Herr Dr. Fritz, Herr Dr. Mecking,

1. Ich lehne die Anerkennung der Stiftung Fundatio mit Stiftungsgeschäft vom 30. Dezember 2023 / 1. und 5. Januar 2024 ab.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I. Mit Schreiben vom 07.03.2023 legten Sie einen Entwurf zum Stiftungsgeschäft und zur Stiftungssatzung vor.

Hierzu nahm ich Stellung mit Schreiben vom 07.07.2023. Danach sei kein Bezug zwischen Stiftungstätigkeit und Rechtssitz im Amtsbezirk Leine-Weser feststellbar.

Mit Schreiben vom 31.07.2023 erklärten Sie, dass ein bestimmter Bezug zwischen Stiftungstätigkeit oder Stiftenden zum gewünschten Stiftungssitz oder der zuständigen Behörde gesetzlich nicht gefordert werde.

Mit Schreiben vom 15.01.2024 erläuterten Sie, dass ein Bezug bestehe, da Herr Barzen als Stifter in Hannover geboren sei. Der Verwaltungssitz werde allerdings außerhalb von Niedersachsen liegen. Darüber hinaus teilten Sie mit, dass auf eine Anhörung verzichtet werde und baten um eine sofortige Bescheidung.

II. Ich lehne die Anerkennung der Stiftung Fundatio mangels Zuständigkeit ab, weil aus dem am 07.03.2023 vorgelegten Entwurf zum Stiftungsgeschäft vom 30. Dezember 2023 / 1. und 5. Januar 2024 nicht hervorgeht, dass der Rechtssitz tatsächlich in Hannover liegen wird.

Gem. § 80 Abs. 2 BGB ist zur Entstehung der Stiftung die Anerkennung durch die zuständige Behörde erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Gem. § 2 NStiftG sind die Stiftungsbe-

hörden die Ämter für regionale Landesentwicklung. Örtlich zuständig ist das Amt für regionale Landesentwicklung, in dessen Bezirk die Stiftung nach ihrer Satzung ihren Sitz hat oder haben soll. Gem. 1 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Fundatio hat die Stiftung ihren Rechtssitz in Hannover.

Das von Ihnen am 31.07.2023 vorgebrachte Argument, ein bestimmter Bezug zwischen Stiftungstätigkeit oder Stiftenden zum gewünschten Stiftungssitz oder der zuständigen Behörde werde im BGB nicht gefordert, überzeugt nicht. Der Gesetzgeber hat hierzu in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 14/8765 S. 10) formuliert: „Der Stifter kann diesen Ort im Inland in dem Maße frei bestimmen, in dem ein Bezug zur Stiftungstätigkeit besteht. Gewöhnlich wird das der Ort sein, an dem die Verwaltung der Stiftung geführt werden soll." Eine gegenteilige Ansicht würde die Existenz von Landesstiftungsrecht auch ad absurdum führen (s. Reuter in Münchner Kommentar zum BGB, § 81, Rn. 12).

Aus § 1 der Satzung geht hervor, dass der Verwaltungssitz vom Vorstand anhand der tatsächlichen Gegebenheiten bestimmt wird. Mit Schreiben vom 15.01.2024 erklärten Sie darüber hinaus, dass der Verwaltungssitz außerhalb von Niedersachsen liegen werde. Da die Verwaltung nicht in Hannover geführt werden wird, ist zu diesem Ort kein Bezug zur Stiftungstätigkeit erkennbar. Weder der Verwaltungs- noch der Rechtssitz liegen in Hannover.

Auch der Geburtsort eines Stifters ist kein ausreichender Anhaltspunkt für die Bestimmung des Rechtssitzes, da nicht dargelegt worden ist, dass sich aus dieser Tatsache heraus ein Bezugspunkt zwischen dem Amtsbezirk Leine-Weser und der geplanten Stiftungstätigkeit ergibt. Es ist nicht ersichtlich, warum der Geburtsort eines Stifters ausschlaggebend sein soll, während die Geburtsorte der anderen Stifter kein Kriterium für die Wahl des Rechtssitzes darstellen.

Aus den eingereichten Unterlagen ergeben sich auch darüber hinaus keinerlei Anhaltspunkte für einen Bezug zur Stiftungstätigkeit im Amtsbezirk Leine-Weser.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5ff., 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i. V. m. § 1 Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Anmerkung zu Ziff. 83 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Im Auftrage

[redacted]